

Z W E C K V E R E I N B A R U N G

**zwischen
der Stadt Frankenthal (Pfalz)
vertreten durch den Oberbürgermeister
und
der Stadt Ludwigshafen
vertreten durch den Oberbürgermeister**

**wird gemäß § 12 Abs. 1 Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22. Dezember 1982
(GVBl. S. 476) folgende Zweckvereinbarung geschlossen:**

§ 1 Grundsatz

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Schaffung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb des Anschlusses einer Abwasserleitung DN 200 der Stadt Ludwigshafen an die bestehende Abwasserleitung DN 800 der Stadt Frankenthal in der Gemarkung Ludwigshafen zur Großkläranlage der BASF AG.
- (2) Grundlage für diese Vereinbarung ist die vom Ingenieurbüro Kempa erstellte Planung für den Anschluss des Gewerbegebietes Nachtweide der Stadt Ludwigshafen an die Großkläranlage der BASF AG. Die genehmigten Planunterlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Stadt Frankenthal gestattet der Stadt Ludwigshafen den Anschluss einer Abwasserleitung nach Maßgabe der genehmigten baureifen Planung sowie die Mitbenutzung der Verbindungsleiter der Stadt Frankenthal zur Großkläranlage der BASF AG.
- (2) Die maximale Einleitungsmenge der Stadt Ludwigshafen in die Abwasserleitung der Stadt Frankenthal beträgt 40 l/s.
- (3) Die Stadt Ludwigshafen ist Eigentümer der Abwasserleitung bis zum Zusammen treffen mit der Leitung der Stadt Frankenthal und der damit im Zusammenhang stehenden technischen Anlagen. Die gemeinsam genutzte Abwasserleitung bleibt Eigentum der Stadt Frankenthal.
- (4) Die Gestattung nach § 1 (d.h. das Einverständnis zum Anschluss der Abwasserleitung) erfolgt kostenlos.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein übernimmt die anteiligen Investitionskosten für die gemeinsam genutzte Druckleitung.

- (2) Die Vertragsparteien tragen die Betriebs- und Unterhaltungskosten der gemeinsam genutzten Leitung im Verhältnis der tatsächlich jeweils eingeleiteten Abwassermengen. Die Messung des Abwassers erfolgt in den einzelnen Pumpwerken auf Kosten der jeweiligen Körperschaft. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten der jeweiligen Abwasserleitung bis zur Vereinigung der beiden Leitungen tragen die Vertragsparteien jeder für sich allein.
- (3) Die Vertragspartner haften im Verhältnis der tatsächlichen jeweils eingeleiteten Abwassermengen für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die durch den Betrieb der Abwasserleitung und der damit in Zusammenhang stehenden technischen Anlagen entstehen, sofern der Schaden nicht dem Vertragspartner zuzuordnen ist. Für die Abwasserleitung bis zur Vereinigung der beiden Leitungen haftet jeder Vertragspartner für sich allein.
- (4) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein haftet für eine ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten und für aus dem Anschluss eventuell entstehenden Schäden.
- (5) Die Abrechnung der Betriebs- und Unterhaltungskosten wird jährlich vorgenommen.

§ 4 Schiedsstelle

Die Vertragspartner bestimmen die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als Schiedsstelle aus dieser Zweckvereinbarung.

§ 5 Genehmigungen

Die nach dem Zweckverbandsgesetz erforderliche Genehmigung durch die Bezirksregierung als Errichtungsbehörde und alle weiteren behördlichen Genehmigungen werden durch die Stadt Ludwigshafen beantragt.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung wird mit Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde rechtswirksam.

Ludwigshafen, den 08.12.1993

Dipl.-In. Kuke
Baudezernent

Frankenthal, den 14.02.1994

Popitz
Oberbürgermeister